



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. März 1972

Nr. 1226

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Zonenplanes "Widacker" zur Genehmigung.

Die Gemeinde Obergösgen besitzt einen rechtsgültigen Zonenplan, welcher mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6825 vom 12. Dezember 1961 genehmigt wurde.

Beim vorliegenden Plan handelt es sich um eine Umzonung von der bestehenden 2-geschossigen Wohnzone, 2. Etappe, in eine Wohn- und Gewerbezone.

Weiter wird ein Teilgebiet, das in östlicher Richtung an das letztere grenzt, von der Industriezone ebenfalls in eine Wohn- und Gewerbezone umgezont.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Oktober bis 22. November 1971. Während dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht, sodass der Gemeinderat diesen Plan an der Sitzung vom 6. Dezember 1971 auf Grund von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigte.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des Zonenplanes "Widacker" der Einwohnergemeinde Obergösgen wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorstehenden Zonenplan im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 195) NN

=====

Der Staatsschreiber

Ausfertigungen Seite 2

St. A. Bolliger

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Olten
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Obergösgen (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde Obergösgen mit 2 gen.
Plänen
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)